

VEREINBARUNG
über einen Erasmus+ Studienaufenthalt
für Bezieher/innen einer Beihilfe zum Auslandsstudium
im Vertragsjahr «studienjahr_bez»

zwischen

der OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Firmenbuchnummer 320219 k (Handelsgericht Wien), mit Sitz in A-1010 Wien, Ebendorferstraße 7, als Rechtsträgerin der **Nationalagentur Erasmus+ Bildung Österreich**, im Folgenden kurz „**NA**“ genannt,

vertreten durch das «ref.bez»,
«ref.adresse»,
zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch
«ref_ansprechperson» einerseits,

und

«**VNAM**» «**FNAM**»
im Folgenden kurz „**Teilnehmer/in**“ genannt

Geburtsdatum: «p_geb_datum»
Staatsangehörigkeit: «p_lcd_nat»
Adresse: «heim_adresse»
Telefon: «heim_tel»
E-mail: «email»
Geschlecht: «p_geschlecht»
Vertragsjahr: «studienjahr_bez»
Heimatinstitution: «HOME_NAME»
Erasmus Code der Heimatinstitution: «heim_erasmus_code»
Gastland: «HOST_CO_NAME»
Gastinstitution: «HOST_NAME»
Erasmus Code der Gastinstitution: «host_erasmus_code»
Aufenthaltsdauer: «STAY_FROM» - «STAY_TO»
Studienniveau: «stud_niveau»
ISCED-Code: «isced_code_nr»
Anzahl bisher absolvierter Semester: «anz_semester»
Geschäftszahl: «gsf_nr»

Teilnehmer/in mit: Zuschussmitteln aus nationalen siehe Anhang III
 Geldern (Top-up zur
 Beihilfe zum Auslandsstudium)

Bankverbindung des bzw. der Teilnehmer/in:

Name der Bank: «pers.bank»
Kontoinhaber/in: «VNAM» «FNAM»
IBAN: «pers.iban»
BIC/SWIFT: «pers.swift»

Die NA und der bzw. die Teilnehmer/in vereinbaren untenstehende Bedingungen über die Zuerkennung eines finanziellen Zuschusses zur Durchführung einer Mobilitätsaktivität. Die folgend genannten Anhänge bilden ebenfalls einen festen Bestandteil dieser Vereinbarung, wobei bei Widersprüchen die unten folgenden Bedingungen den Regelungen in den Anhängen vorgehen:

- Anhang I** **Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies**
Das Learning Agreement ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung, liegt dieser aber nicht bei. Es wird zwischen dem/der Teilnehmer/in sowie der Gast- und der Heimatinstitution vereinbart und ist von dem/der Teilnehmer/in in späterer Folge mit der vorliegenden Vereinbarung aufzubewahren.
- Anhang II** **Erasmus-Charta für Studierende**
Online verfügbar unter: <https://bildung.erasmusplus.at/studentinfo>
Unter diesem Link finden Sie auch relevante Formulare wie Aufenthaltsbestätigung, Verlängerungsantrag etc.
- Anhang III** **Zuschusshöhen für Bezieher/innen von Beihilfe für das Auslandsstudium**
Online verfügbar unter: <https://bildung.erasmusplus.at/studentinfo>

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die NA verleiht dem bzw. der Teilnehmer/in zur Durchführung einer Mobilitätsaktivität zu Studienzwecken im Rahmen des Programms Erasmus+ den Status eines/einer Erasmus+ Studierenden.
- 1.2 Sofern für den Aufenthalt im Gastland eine Ausgleichszahlung („Top-up“) für Bezieher/innen der Beihilfe zum Auslandsstudium aus österreichischen Zuschussmitteln vorgesehen ist, nimmt der bzw. die Teilnehmer/in die Zuschussmittel (im Folgenden „Mobilitätzuschuss“ genannt) in Höhe des in Artikel 6.1 festgelegten Betrags an.
- 1.3 Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die Mobilitätsaktivität wie in Anhang I beschrieben vorzunehmen.
- 1.4 Der bzw. die Teilnehmer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass das Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts ordnungsgemäß vorliegt und gemeinsam mit der Vereinbarung aufbewahrt wird.
- 1.5 Beide Vertragsparteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Vertragsänderungen vorschlagen und diesen zustimmen. Mündlich vereinbarte Änderungen der Vereinbarung sind unwirksam.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN, DAUER UND NACHWEIS DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Vertragsparteien in Kraft. Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt durch Unterzeichnung zweier ausgedruckter Exemplare der Vereinbarung, welche von dem bzw. der Teilnehmer/in durch persönliche Abgabe oder unterschrieben als Einschreibsendung an das «ref.bez» zur Gegenzeich-

- nung zu übermitteln sind; bei der Abgabe/Übermittlung von zwei Ausdrucken erhält der bzw. die Teilnehmer/in einen gegengezeichneten Originalausdruck zurück.
- 2.2 Die bezuschusste Mobilitätsphase beginnt frühestens am «STAY_FROM» und endet spätestens am «STAY_TO». Das Startdatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss. Das Enddatum der Mobilitätsphase im Ausland bezeichnet den letzten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss.
 - 2.3 Die Mindestaufenthaltsdauer für Erasmus+ Studienaufenthalte beträgt drei ganze Monate, Aufenthalte unter dieser Dauer werden nicht gefördert. Als ein ganzer Monat gilt z. B. der Zeitraum von 7. März bis 6. April.
 - 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase(n) einschließlich allfälliger Teilnahmen im Rahmen des vorangegangenen Unterprogramms Erasmus im Programm Lebenslanges Lernen sowie unter Erasmus Mundus (Stipendiaten) darf 12 Monate pro Studienzyklus¹ nicht überschreiten.
 - 2.5 Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ablauf der Mobilitätsphase gestellt werden (siehe Artikel 5).
 - 2.6 Die tatsächliche Aufenthaltsdauer muss von dem bzw. der Teilnehmer/in entweder durch das unterzeichnete Transcript of Records der Aufnahmeinstitution oder durch eine von der Aufnahmeinstitution unterzeichnete Aufenthaltsbestätigung im Original nachgewiesen werden. In diesem Dokument müssen das exakte tatsächliche Start- und Enddatum der Mobilitätsphase genannt und bestätigt sein. Es werden nur Bestätigungen akzeptiert, die frühestens in der letzten Woche des Aufenthalts ausgestellt wurden.

ARTIKEL 3 – VERFALLSKLAUSEL

- 3.1 Jegliche Auszahlung durch die NA kann nur nach beidseitiger Unterfertigung der Vereinbarung erfolgen.
- 3.2 Für einen bereits vor Inkrafttreten der Vereinbarung begonnenen Auslandsaufenthalt kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn der bzw. die Teilnehmer/in nachweist, dass der Aufenthalt aus unvermeidbaren Gründen noch vor Unterzeichnung der Vereinbarung anlaufen musste.
- 3.3 Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses verfällt, wenn die beidseitige Unterfertigung der Vereinbarung nicht bis spätestens 30 Tage vor Ende der in Artikel 2.2 festgelegten Mobilitätsphase erfolgt.

ARTIKEL 4 – KOMMUNIKATION UND MELDEPFLICHTEN DES TEILNEHMERS BZW. DER TEILNEHMERIN

- 4.1 Die Kommunikation mit dem/der Teilnehmer/in seitens der Nationalagentur bzw. des Erasmus Referats erfolgt grundsätzlich schriftlich per E-Mail («email») und/oder per Post.
- 4.2 Der bzw. die Teilnehmer/in hat einen allfälligen vorzeitigen Abbruch der Mobilitätsphase dem «ref.bez» umgehend mitzuteilen.
- 4.3 Der bzw. die Teilnehmer/in verpflichtet sich, jede Änderung in Bezug auf seine/ihre Mobilitätsphase oder seiner/ihrer Daten unverzüglich der NA im Wege des «ref.bez» bekannt zu geben bzw. selbst seine/ihre Daten in der Online Datenbank zu aktualisieren, solange diese Vereinbarung gültig ist.

¹ First Cycle: Bachelor; Second Cycle: Master; Third Cycle: PhD. Diplomstudien gelten als „One cycle study programmes“, im Rahmen derer die Mobilitätsphasen insgesamt 24 Monate nicht überschreiten dürfen.

ARTIKEL 5 – VERLÄNGERUNG

- 5.1 Um auch für den Verlängerungszeitraum bei der NA – nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit – allfällige Zuschussmittel erhalten zu können, muss das gesamte Verlängerungsverfahren sowohl bei der Studienbeihilfenbehörde gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen als auch bei der NA noch während der Mobilitätsphase innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeschlossen sein.
- 5.2 Der Erasmus+ Aufenthalt kann nach Maßgabe zur Verfügung stehender Monate (maximal insgesamt 12 Monate pro Studienzyklus, zusätzlich müssen die entsprechenden Vereinbarungen in den inter-institutionellen Abkommen der beteiligten Hochschuleinrichtungen berücksichtigt werden) verlängert werden.
- 5.3 Die Verlängerung muss unmittelbar an die bereits vereinbarte Mobilitätsphase anschließen, sodass damit ein einziger durchgehender Erasmus+ Studienaufenthalt vorliegt, der mit dem ersten Tag des ursprünglichen Vertragszeitraums beginnt und mit dem letzten Tag des Verlängerungszeitraums endet.
- 5.4 Der Verlängerungszeitraum muss mindestens 15 Tage betragen.
- 5.5 Für eine Verlängerung der Mobilitätsphase muss der bzw. die Teilnehmer/in spätestens einen Monat vor Beginn des Verlängerungszeitraums einen vollständig ausgefüllten und von der Gastinstitution bestätigten Verlängerungsantrag bei der zuständigen Abteilung oder Ansprechperson der Heimatinstitution vorlegen. Nach Prüfung der Notwendigkeit kann die Heimatinstitution die Verlängerung genehmigen und den bzw. die Teilnehmer/in an die NA nominieren.
- 5.6 Bei einer Nominierung durch die Heimatinstitution besteht noch kein Rechtsanspruch auf Auszahlung allfälliger Zuschussmittel für die verlängerte Mobilitätsphase. Ein Zuschuss für die Verlängerung kann nur nach Maßgabe zur Verfügung stehender Mittel gewährt werden. Ein Anspruch auf Auszahlung eines zusätzlichen Zuschusses für die Verlängerung besteht erst nach fristgerechter beidseitiger Unterzeichnung einer „Zusatzvereinbarung über die Verlängerung eines Erasmus+ Studienaufenthaltes für Bezieher/innen einer Beihilfe zum Auslandsstudium“ durch den bzw. die Teilnehmer/in und die NA.
- 5.7 Die Anzahl der Verlängerungsmonate und -tage sowie der allfällige Zuschuss für die Verlängerung werden aufgrund der Gesamtaufenthaltsdauer berechnet. Dieser zuerkannte Gesamtaufenthaltszeitraum muss durch die vorzulegende Aufenthaltsbestätigung belegt werden und bildet die Basis für die tagesgenaue Endabrechnung des Zuschusses. Es werden nur Bestätigungen akzeptiert, die frühestens in der letzten Woche des Aufenthalts ausgestellt wurden.

ARTIKEL 6 – HÖHE DES MOBILITÄTSZUSCHUSSES

- 6.1 Die Höhe der Zuschussmittel für die Mobilitätsphase berechnet sich nach Ihrem Bezugsstatus der Auslandsbeihilfe und der für Ihr Gastland gültigen Top-up-Rate (siehe Anhang III). Sollte die Mobilitätsphase länger als berechnet dauern, erhöht sich der Zuschuss nur, wenn vorher eine Zusatzvereinbarung über die Verlängerung zwischen NA und Teilnehmer/in abgeschlossen wurde (siehe Artikel 5.5).
- 6.2 Die Festsetzung des endgültigen Zuschussbetrages für die Mobilitätsphase erfolgt durch Multiplikation der tatsächlichen und nachgewiesenen Anzahl von Monaten/Tagen der Mobilitätsphase mit dem für das jeweilige Zielland anwendbaren pauschalen Satz pro Monat. Bei angebrochenen Monaten wird die Fördersumme durch Multiplikation der Anzahl an Tagen des unvollständigen Monats mit $\frac{1}{30}$ des Monatssatzes² berechnet.

² Es wird kaufmännisch gerundet.

- 6.3 Die mit der vorliegenden Vereinbarung gewährten Zuschussmittel dürfen nicht zur Deckung von Kosten herangezogen werden, die bereits aus EU-Mitteln oder anderen österreichischen Bundesmitteln gezahlt oder gefördert werden (Verbot der Doppelfinanzierung). Andere zusätzliche Finanzierungsquellen, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/in aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, verringern den Anspruch auf gegenständliche Förderung nicht, solange er oder sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten ordnungsgemäß durchführt.

ARTIKEL 7 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 7.1 Die NA wird, unter der Voraussetzung, dass zu diesem Zeitpunkt die Kopie des Bescheides der Beihilfe für ein Auslandsstudium dem «ref.bez» bereits vorgelegt wurde (siehe Artikel 7.2), innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Vertragsparteien an den bzw. die Teilnehmer/in eine Vorauszahlung von 80% des sich aus Artikel 6.1 ergebenden Betrages leisten. Erfolgt die Vorlage der Kopie des Bescheides erst zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens 30 Kalendertage nach Ende des Aufenthaltes, so kann auch die Auszahlung der ersten Zuschussrate frühestens zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.
- 7.2 Der bzw. die Teilnehmer/in ist verpflichtet, eine Kopie des Bescheids über die Beihilfe für ein Auslandsstudium so rasch wie möglich, spätestens aber 30 Kalendertage nach Ende des Erasmus+ Studienaufenthaltes beim «ref.bez» vorzulegen. Ohne Vorlage der Kopie des Bescheides innerhalb dieser Frist kann keine Auszahlung des Top-ups durchgeführt werden und der Anspruch auf dieses erlischt. Es wird somit empfohlen, den Antrag auf Gewährung der erhöhten Beihilfe zum Auslandsstudium bei der Studienbeihilfenbehörde sofort nach Nominierung für den Erasmus+ Aufenthalt einzureichen (siehe auch Artikel 8.2).
- 7.3 Der bzw. die Teilnehmer/in verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt des Transcript of Records der Aufnahmeeinrichtung bzw. der Aufenthaltsbestätigung, aber spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ende der bezuschussten Mobilitätsphase, das Transcript of Records oder die Aufenthaltsbestätigung im «ref.bez» im Original vorzulegen sowie den EU-Online-Fragebogen (EU Survey) binnen 30 Kalendertagen nach Eingang der Aufforderung vollständig und korrekt auszufüllen und abzusenden. Die Vorlage des Transcripts of Records bzw. der Aufenthaltsbestätigung gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten EU-Online-Fragebogen (EU Survey) wird als Antrag des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin auf Auszahlung des Restbetrags betrachtet. Sofern alle Auszahlungsvoraussetzungen für den Restbetrag gegeben erscheinen, wird die NA die Endabrechnung binnen 45 Tagen durchführen und eine allfällige Restzahlung vornehmen. Sollte die Endberechnung einen geringeren Zuschussbetrag als die Vorauszahlung ergeben, hat der bzw. die Teilnehmer/in den Differenzbetrag auf entsprechende schriftliche Aufforderung der NA binnen 30 Tagen an die NA zurückzuzahlen.
- 7.4 Allfällige Überweisungsspesen, welche bei nicht SEPA-fähigen Überweisungen (insbesondere an Bankkonten in Staaten außerhalb der EU/EWR) anfallen, sind zur Gänze von dem bzw. der Teilnehmer/in zu tragen.

ARTIKEL 8 – VERTRAGSUMWANDLUNG

- 8.1 Sollten dem bzw. der Teilnehmer/in nach Antragstellung bei der Studienbeihilfenbehörde die Beihilfe zum Auslandsstudium nicht bewilligt werden, so kann – nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit – im Rahmen einer „Vereinbarung über die Zuerkennung eines Erasmus+ Mobilitätzuschusses zu Studienzwecken“ ein Erasmus+ Zuschuss aus EU-Mitteln gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der bzw. die Teilnehmer/in das «ref.bez» unverzüglich informiert

und das gesamte Verfahren inklusive beidseitiger Unterzeichnung der „Vereinbarung über die Zuerkennung eines Erasmus+ Mobilitätzuschusses zu Studienzwecken“ noch während der Mobilitätsphase abgeschlossen wird.

- 8.2 Bei Erhalt eines abschlägigen Bescheides der Studienbeihilfenbehörde auf Gewährung der Beihilfe zum Auslandsstudium erst nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes kann keine Vertragsumwandlung durchgeführt und somit auch kein Erasmus+ Mobilitätzuschuss zu Studienzwecken zuerkannt werden. Es wird somit empfohlen, den Antrag auf Gewährung der Beihilfe zum Auslandsstudium bei der Studienbeihilfenbehörde sofort nach Nominierung für den Erasmus+ Aufenthalt einzureichen.

ARTIKEL 9 – ANERKENNUNG, AUSKUNFTSPFLICHTEN

- 9.1 Der bzw. die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die akademische Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen innerhalb von zwei Monaten nach Ende der vereinbarten Mobilitätsphase durchführen zu lassen, in welcher die Anerkennung eines Studienerfolges der dem Ausmaß der Nominierung entsprechenden ECTS-Credits oder der erfolgreiche Fortgang der Bachelor-, Master-, Diplomarbeit oder Dissertation nachgewiesen wird. Für Teilnehmer/innen, deren Auslandsaufenthalt Ende Juni 2019 oder später endet, hat die Durchführung der Anerkennung bis spätestens 30. November 2019 zu erfolgen. Der Nachweis der Anerkennung ist von dem bzw. der Teilnehmer/in auf Aufforderung des «ref.bez» bzw. der NA (auch noch nach Endabrechnung und Auszahlung des Restbetrages) vorzulegen.
- 9.2 Ein Erasmus+ Studienaufenthalt sollte 30 ECTS-Credits pro Semester erbringen. Als Minimalerfordernis für die Auszahlung der Zuschussmittel muss die Anerkennung von drei ECTS-Credits pro Monat nachgewiesen werden (unvollständige Monate werden hierfür bis zu einer Dauer von 14 Tagen nicht und ab 15 Tagen voll berücksichtigt). Wird der Erasmus+ Aufenthalt verlängert, ist die gesamte Dauer des Erasmus+ Aufenthaltes als Grundlage für die Ermittlung der mindestens zu erbringenden ECTS-Credits heranzuziehen.
- 9.3 Kurse, die nicht integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimatinstitution sind und deren spätere Anerkennung für das Studienprogramm nicht im Learning Agreement vereinbart ist, werden mit den entsprechenden Credits im Transcript of Records vermerkt, sind jedoch für die Anerkennung der im Rahmen des Erasmus+ Aufenthaltes zu erbringenden Studienleistung zur Berechnung des endgültigen Mobilitätzuschusses nicht relevant. Sie fallen daher auch nicht unter die zu erbringende Studienleistung für die Mindestleistung.
- 9.4 Der bzw. die Teilnehmer/in verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die NA, die Europäische Kommission oder eine von den beiden genannten Institutionen beauftragte externe Einrichtung anfordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu vergewissern.

ARTIKEL 10 – RÜCKZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

- 10.1 Der bzw. die Teilnehmer/in hat keinen Anspruch auf Auszahlung der Zuschussmittel bzw. muss diese bei bereits erfolgter Auszahlung nachträglich zur Gänze zurückzahlen, wenn er/sie
- a) den Auslandsaufenthalt nicht antritt.
 - b) den Auslandsaufenthalt vor Ende der festgelegten Mindestaufenthaltsdauer beendet (Ausnahmeregelung siehe Punkt 10.2).
 - c) gleichzeitig für den gesamten in der Vereinbarung zuerkannten Zeitraum – neben der erhöhten Beihilfe zum Auslandsstudium - ein Stipendium aus österreichischen Bundesmitteln oder aus

- Mitteln der Europäischen Kommission für dieselbe Aktivität bezieht (Verbot der Doppelfinanzierung).
- d) der Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage eines geeigneten Nachweises (siehe Artikel 2.6) über die tatsächliche Dauer des Aufenthalts oder der Vorlage der Kopie des Bescheids über eine erhöhte Beihilfe zum Auslandsstudium trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder den EU-Online-Fragebogen (EU Survey) nicht binnen der vorgesehenen Frist ausfüllt und absendet.
 - e) auf Aufforderung der NA aus eigenem Verschulden die Anerkennung nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß nachweisen kann.
 - f) den Zuschuss aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erhalten hat.
- 10.2 Der bzw. die Teilnehmer/-in hat lediglich Anspruch auf eine anteilige Auszahlung der Zuschussmittel bzw. muss diese bei bereits erfolgter Auszahlung anteilig zurückzahlen, wenn er/sie
- a) den Auslandsaufenthalt aus einem nachweislichen Grund unverschuldet vorzeitig abbricht. Als begründete Fälle eines Abbruches werden insbesondere Krankheit, wichtige familiäre Verpflichtungen sowie unabwendbare oder unvorhersehbare schwerwiegende Ereignisse („force majeure“) angesehen. In solchen Fällen hat der bzw. die Teilnehmer/in das Recht, den aliquoten Zuschuss gemäß der tatsächlichen Dauer des abgebrochenen Studienaufenthaltes zu behalten. Die darüber hinaus ausgezahlten Mittel sind zurückzuzahlen.
 - b) einen Nachweis der Aufnahmeeinrichtung über die Dauer der Mobilitätsphase vorlegt, welche die unter Artikel 2.2 angeführte Dauer um mehr als fünf Tage unterschreitet. Bei Unterschreitung der Mindestdauer bei Studienaufenthalten von drei ganzen Monaten ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
 - c) aus einem nachweislichen Grund unverschuldet die Absolvierung bzw. Anerkennung von mindestens drei ECTS-Credits pro Aufenthaltsmonat nicht nachweisen kann. Als begründete Fälle werden insbesondere Krankheit, wichtige familiäre Verpflichtungen sowie unabwendbare oder unvorhersehbare schwerwiegende Ereignisse angesehen.
- 10.3 Rückforderungen der NA sind (z. B. aufgrund einer im Rahmen von späteren Überprüfungen festgestellten fehlenden/mangelhaften Anerkennung oder Nichterfüllung von Vertragsbedingungen) auch noch nach Abrechnung/Restzahlung gemäß Artikel 7.3 möglich und zu erfüllen.

ARTIKEL 11 – VERSICHERUNG

- 11.1 Der bzw. die Teilnehmer/in verpflichtet sich, für die Dauer seines/ihrer Aufenthaltes selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. Die Gewährung des Mobilitätzuschusses umfasst keinen Versicherungsschutz!

ARTIKEL 12 – ONLINE-DIENST ZUR SPRACHLICHEN UNTERSTÜTZUNG (OLS)

- 11.1. Der bzw. die Teilnehmer/in verpflichtet sich, jeweils vor Antritt und zum Ende der Mobilitätsphase eine Online-Bewertung (Assessment) seiner bzw. ihrer Sprachkompetenzen vornehmen zu lassen. Dies gilt, wenn die Hauptarbeitssprache eine der 24 Amtssprachen der EU (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch, Dänisch, Griechisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Tschechisch, Bulgarisch, Finnisch, Kroatisch, Rumänisch, Slowakisch, Ungarisch, Estnisch, Irisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch oder Slowenisch ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Muttersprachler/innen. Die Einladung für das Assessment wird in automatisierter Form per E-Mail durch die Entsendeeinrichtung rechtzeitig vor Beginn der Mobilität übermittelt. Die Absolvierung des ersten Assessments ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Antritt des Erasmus+ Auslandsaufenthaltes. Sofern im Anschluss an das Assessment eine Li-

zenz für einen Online-Sprachkurs zugeteilt wurde, verpflichtet sich der/die Teilnehmer/in, dieses Angebot von Beginn an und in größtmöglichem Ausmaß zu nutzen bzw. die Heimatinstitution unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Lizenz nicht wahrgenommen werden kann.

ARTIKEL 13 – EU-ONLINE-FRAGEBOGEN (EU SURVEY)

- 13.1 Der bzw. die Teilnehmer/in füllt den EU-Online-Fragebogen (EU Survey) nach der Mobilität im Ausland aus und übermittelt diesen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Aufforderung zur Ausfüllung über das elektronische System, in dem der Bericht ausgefüllt wird.

ARTIKEL 14 – HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 14.1 Für Schäden, die einer Vertragspartei oder deren Mitarbeiter/innen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung erwachsen, haftet die andere Vertragspartei bzw. deren Mitarbeiter/innen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 14.2 Die Haftung der Europäischen Kommission und der NA sowie deren jeweiliger Mitarbeiter/innen für Forderungen, die auf die vorliegende Vereinbarung gestützt werden und sich auf Schäden beziehen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes entstanden sind, ist ausgeschlossen. Demgemäß werden die Europäische Kommission und die NA auch jegliche Aufforderung zur Vergütung von Entschädigungszahlungen zurückweisen.

ARTIKEL 15 – KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- 15.1 Wenn der bzw. die Teilnehmer/in die Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt, hat die NA das Recht, den Vertrag unbeschadet der nach Maßgabe des geltenden Rechts hierfür vorgesehenen Folgen jederzeit schriftlich zu kündigen, wenn der bzw. die Teilnehmer/in nicht binnen einem Monat ab seiner/ihrer Verständigung über die Pflichtverletzung mittels eingeschriebenem Brief ausreichende Maßnahmen zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes bzw. zur Erfüllung all seiner Vertragspflichten ergreift. Im Falle der Kündigung hat der bzw. die Teilnehmer/in den gesamten Mobilitätzuschuss unverzüglich an die NA zurückzuzahlen.

ARTIKEL 16 – DATENVERARBEITUNG

- 16.1 Die Daten des/der Teilnehmers/in, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, werden ausschließlich auf Grundlage der Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) verarbeitet. Ausführliche Informationen darüber sind unter:
<https://oead.at/de/datenschutz/#11-antragstellung-und-foerderungsabwicklung-erasmus> zusammengefasst.

ARTIKEL 17 – GELTENDES RECHT

- 17.1 Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich österreichisches Recht.

UNTERSCHRIFTEN

«Datum», «VNAM» «FNAM»

i. A. «ref_asprechperson»